Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 12.

(Nr. 11576.) Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz vom 10. August 1906, Gesetzsamml. S. 378) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

§ 2.

Die näheren Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der Kriegsteilnehmer als Referendare bei den Gerichtsbehörden und über ihre weitere Beschäftigung im Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden werden von den bezeichneten Ministern erlassen.

§ 3.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Zugleich für den Minister des Innern:
Lentze. Helfferich. Graf v. Roedern.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1917.

(Nr. 11577.) Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer. Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Der Justizminister wird ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten. Soweit danach Entscheidung von dem Verwaltungschef oder unter seiner Beteiligung zu treffen ist, entscheidet der Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11578.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr). Vom 29. März 1917.

Nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr) zur Vergrößerung seines für Heereslieferungen tätigen Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 16. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik Anwendung findet.

Berlin, den 29. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11579.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen durch Staatsministerialbeschluß vom 22. März 1917 verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. Helfferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Februar 1917, betreffend die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Engeren Ausschusses, durch die Amtsblätter
   der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 102, ausgegeben am 24. Februar 1917,
   der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 111, ausgegeben am 3. März 1917,
   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 109, ausgegeben am 3. März 1917,
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 44, ausgegeben am 24. Februar 1917,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 9 S. 40, ausgegeben am 3. März 1917,

der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 8 S. 75, ausgegeben am 23. Februar 1917, und

der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 24. Februar 1917;

2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheydt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 8 S. 79, ausgegeben am 24. Februar 1917, und

der Königl. Regierung in Aachen Nr. 13 S. 128, ausgegeben am 31. März 1917;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., zur Erweiterung des in der Bürgermeisterei Hermülheim belegenen Elektrowerkes und zur Errichtung einer neuen Elektrodenfabrik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 14 S. 106, ausgegeben am 7. April 1917;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Tzschetzschnow und Frankfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 179, ausgegeben am 7. April 1917;

5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funkengroßstation Nauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 218, ausgegeben am 14. April 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.